



**Europäischer Ausschuss  
der Regionen**

**NAT-VII/016**

**146. Plenartagung, 12.–14. Oktober 2021**

## **STELLUNGNAHME**

### **Neue Verbraucheragenda – Stärkung der Resilienz der Verbraucher/innen für eine nachhaltige Erholung**

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

- hebt hervor, dass der Verbraucherschutz und seine Durchsetzungsinstrumente weiterentwickelt werden müssen, um den großen Herausforderungen, vor denen die europäische Wirtschaft steht, wie der COVID-19-Krise, dem ökologischen und dem digitalen Wandel, der Globalisierung und dem Aufkommen spezifischer Bedürfnisse bestimmter schutzbedürftiger Verbraucher, optimal Rechnung zu tragen;
- unterstreicht, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher in der EU beim Übergang zu einer grünen Wirtschaft eine entscheidende Rolle spielen, weshalb sie informiert und in die Lage versetzt werden müssen, fundierte Entscheidungen auf der Grundlage vergleichbarer, transparenter und klarer Informationen zu treffen, die auf der Kommissionsmethodik zur Messung des Umweltfußabdrucks beruhen, etwa Informationen über die Nachhaltigkeit und Reparierbarkeit sowie die sozialen und ökologischen Fußabdrücke der Produkte. Diese Informationen müssen auf fundierten Daten und Ergebnissen der Verbraucherbeforschung beruhen. Bei der Informationsverbreitung wird die Einbeziehung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften empfohlen;
- fordert die Europäische Kommission, die Mitgliedstaaten und die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften auf, über finanzielle Anreize im Rahmen des EU-Aufbauplans den langfristigen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Fortschritt sicherzustellen und gleichzeitig den Ressourcenverbrauch zu verringern, die Nutzung gefährlicher Substanzen zu vermeiden oder einzustellen und die Kreislauffähigkeit von Materialien und Systemen zu verbessern;
- betont, dass es unerlässlich ist, das Finanzwissen der Verbraucherinnen und Verbraucher gerade auch im Bereich der neuen digitalen Technologien auszubauen, indem einschlägige Projekte auf lokaler und regionaler Ebene unterstützt werden.

Berichterstatterin

Alexia Bertrand (BE/Renew Europe), Mitglied einer Versammlung der regionalen Ebene:  
Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt

## **Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen – Neue Verbraucheragenda – Stärkung der Resilienz der Verbraucher/innen für eine nachhaltige Erholung**

### **I. POLITISCHE EMPFEHLUNGEN**

#### DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

##### **Allgemeine Bemerkungen**

1. erinnert an die Bedeutung der EU-Verbraucherpolitik, mit der sichergestellt werden soll, dass die EU-Bürgerinnen und -Bürger über ein solides Fundament von Rechten verfügen, die sie vor schwerwiegenden Risiken und Bedrohungen schützen, gegen die sie sich nicht individuell wehren können. So sollen die Verbraucherinnen und Verbraucher in die Lage versetzt werden, sachkundige Entscheidungen zu treffen, ihr Wohlergehen zu verbessern sowie ihre Sicherheit und ihre wirtschaftlichen Interessen wirksam zu schützen. Außerdem soll gewährleistet werden, dass es Kontrollmechanismen und Rechtsbehelfe gibt, mit denen diese Rechte wirksam werden;
2. betont, dass der Verbraucherschutz auf europäischer Ebene auch dazu beitragen wird, die wirtschaftliche Erholung in Europa voranzutreiben und gleichzeitig das Modell der Kreislaufwirtschaft umzusetzen sowie die Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit zu verringern;
3. begrüßt die baldige Veröffentlichung einer neuen Verbraucheragenda, in der untersucht wird, wie der Schutz und die Widerstandsfähigkeit der Verbraucher während und nach der COVID-19-Pandemie verbessert werden können, während den europäischen Verbrauchern gleichzeitig die Möglichkeit gegeben wird, eine aktive Rolle beim ökologischen und digitalen Wandel einzunehmen;
4. hebt hervor, dass der Verbraucherschutz und seine Durchsetzungsinstrumente weiterentwickelt werden müssen, um den großen Herausforderungen, vor denen die europäische Wirtschaft steht, wie der COVID-19-Krise, dem ökologischen und dem digitalen Wandel, der Globalisierung und dem Aufkommen spezifischer Bedürfnisse bestimmter schutzbedürftiger Verbraucher, optimal Rechnung zu tragen;
5. betont die Notwendigkeit, den in der Mitteilung über bessere Rechtsetzung eingeführten One-in-one-out-Grundsatz nicht mechanisch anzuwenden, um hohe Verbraucherschutzstandards aufrechtzuerhalten;
6. begrüßt, dass auf der Konferenz zur Zukunft Europas die Frage der europäischen Verbraucherpolitik behandelt wird;

## *Verbraucherschutz vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie*

7. betont nachdrücklich, dass die Verbraucherrechte und der gemeinschaftliche Besitzstand auch in Krisenzeiten gewahrt und strikt umgesetzt werden müssen, insbesondere um diese nicht zu schwächen und damit die Verbraucherinnen und Verbraucher in den Genuss eines angemessenen Rechtsschutzes kommen können;
8. begrüßt die vom Europäische Parlament am 27. April 2021 verabschiedete Verordnung über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (Neufassung), in der die Rechte und der Schutz der Nutzer von Eisenbahnverkehrsdiensten, insbesondere die anderweitige Beförderung und Unterstützung bei Verspätungen und Ausfällen sowie die Verbesserung der Hilfeleistung für Personen mit eingeschränkter Mobilität, bekräftigt werden. Diese Stärkung der Fahrgastrechte kann den Umstieg der Verbraucher auf diesen nachhaltigeren Verkehrsträger und die Interoperabilität mit Formen der sanften Mobilität fördern, wobei die Betreiber verpflichtet werden, Fahrradstellplätze in Zügen vorzusehen;
9. empfiehlt, die Ausweitung auf andere Bereiche des Verbraucherschutzes bei Stornierungen z. B. in der Kultur- oder Veranstaltungsbranche zu prüfen;
10. fordert die verschiedenen zuständigen Behörden auf, in Zusammenarbeit mit dem Netzwerk für die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz und in Abstimmung mit den Online-Plattformen, den Anbietern von Vermittlungsdiensten und allen einschlägigen Akteuren weiterhin gegen Betrug vorzugehen, der auf Verbraucher abzielt;
11. betont, dass die Lehren aus der Bewältigung dieser Krise bei der Festlegung von Produkt-, Prozess-, Dienstleistungs- und Qualitätsstandards berücksichtigt werden müssen, um Standards zu schaffen, die von Behörden und Unternehmen rasch mobilisiert werden können, um ein hohes Gesundheitsschutzniveau für die Verbraucher von Waren und Dienstleistungen zu gewährleisten;
12. hebt die aus der COVID-19-Pandemie gezogenen Lehren hervor und unterstreicht, wie wichtig es ist, auch in Krisenzeiten ein hohes Verbraucherschutzniveau aufrechtzuerhalten; empfiehlt insofern, die Verordnung so zu überarbeiten, dass die Folgen der außergewöhnlichen Umstände festgestellt werden, die sich für die vor dem Eintreten dieser Umstände abgeschlossenen Verbraucherverträge ergeben (Rebus-sic-stantibus-Klausel oder Klausel der gleichbleibenden Umstände). Dies würde den Grundsätzen der Antizipation und Vorsorge Rechnung tragen, was den Verbraucherschutz stärken würde;
13. fordert die Kommission auf, die langfristigen Auswirkungen der COVID-19-Krise auf das Konsumverhalten der Europäer zu analysieren und diese Analyse bei der Ausarbeitung künftiger politischer Initiativen der EU in diesem Bereich zu nutzen;
14. unterstützt in diesem Zusammenhang die Initiativen zur Unterstützung des örtlichen Handels, darunter auch Kleinerzeuger, und zur Förderung des lokalen Handwerks;

15. betont zudem, dass das Verbraucherrecht durch klarere und umfassendere Informationen dazu beitragen könnte, kurze Versorgungsketten für die Agrar- und Lebensmittelproduktion zu stärken und so die verkehrsbedingten Treibhausgasemissionen zu verringern; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, wie wichtig es ist, die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in die Verbraucherschutzpolitik einzubeziehen;
16. betont ferner, dass Maßnahmen unterstützt werden müssen, die auf eine Verringerung der digitalen Kluft abzielen, und zwar sowohl in Bezug auf die Ausrüstung und die territoriale Abdeckung als auch die erforderlichen Kompetenzen;

### ***Der Übergang zu einer grünen Wirtschaft***

17. erinnert daran, dass nachhaltiger Verbrauch für die Verwirklichung der Ziele des Grünen Deals von entscheidender Bedeutung ist;
18. unterstreicht, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher in der EU beim Übergang zu einer grünen Wirtschaft eine entscheidende Rolle spielen, weshalb sie informiert und in die Lage versetzt werden müssen, fundierte Entscheidungen auf der Grundlage vergleichbarer, transparenter und klarer Informationen zu treffen, die auf der Kommissionsmethodik zur Messung des Umweltfußabdrucks beruhen, etwa Informationen über die Nachhaltigkeit und Reparierbarkeit sowie die sozialen und ökologischen Fußabdrücke der Produkte. Diese Informationen müssen auf fundierten Daten und Ergebnissen der Verbraucherforschung beruhen. Bei der Informationsverbreitung wird die Einbeziehung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften empfohlen;
19. betont, dass die Verbraucher unbedingt die Möglichkeit haben müssen, eine Entscheidung auf der Grundlage der Nachhaltigkeit der Produkte zu treffen, während gleichzeitig Anreize für die Hersteller geschaffen werden müssen, damit sie die Lebensdauer ihrer Produkte erhöhen; dringt zudem auf europäische Rechtsvorschriften, mit denen die geplante Obsoleszenz geahndet und die Langlebigkeit industrieller und technologischer Produkte belohnt wird;
20. weist darauf hin, dass der Übergang zu einer grünen Wirtschaft nur gelingen kann, wenn sich die Nachfrage nach nachhaltigen Produkten und Dienstleistungen nicht auf bestimmte Verbrauchergruppen beschränkt, und unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass der Zugang zu nachhaltigen Produkten und Dienstleistungen für alle Verbraucherinnen und Verbraucher unabhängig von ihrer finanziellen Situation zur Verwirklichung der Ziele sichergestellt sein muss;
21. empfiehlt, möglichst über die Konzipierung von Gütezeichen einen ganzheitlichen Ansatz für die Information der Verbraucher zu entwickeln, bei dem Nachhaltigkeit, Gesundheit, Umweltschutz, Ursprung des Produktes unter besonderer Berücksichtigung seiner Herkunft aus der EU oder einem Drittland und fairer Handel berücksichtigt werden; betont ferner, dass es sinnvoll ist, soziale und ökologische Aspekte durch eine Reihe von Maßnahmen, einschließlich der Festlegung von Umweltmindestkriterien in sektorspezifischen Rechtsvorschriften, wie dies im neuen Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft vorgesehen ist, zunehmend in das öffentliche Beschaffungswesen zu integrieren;

22. unterstreicht, wie wichtig es ist, dass Produktnormen den Herausforderungen der Nachhaltigkeit und der Kreislaufwirtschaft Rechnung tragen, und betont in diesem Zusammenhang, dass den für die Normung zuständigen EU-Einrichtungen eine wichtige Rolle zukommt, insbesondere durch die Entwicklung von Normen, mit denen festgelegt werden kann, was ein „grünes“ oder „nachhaltiges“ Produkt ist;
23. hebt die Bedeutung einer verbesserten und garantierten Interoperabilität zwischen Geräten hervor;
24. empfiehlt, die Prüfung der Zweckmäßigkeit einer Verlängerung des gesetzlichen Haftungszeitraums für Verbrauchsgüter mit einer besseren Information der Verbraucher über die erwartete Lebensdauer von Produkten zu kombinieren;
25. empfiehlt, die Zweckmäßigkeit eines Systems zu prüfen, das eine vorherige Genehmigung umweltbezogener Angaben und von Umweltzeichen nach dem Vorbild des Systems für gesundheitsbezogene Angaben vorsieht;
26. betont, dass es bezüglich fehlerhafter Produkte Lösungen geben muss, die dafür sorgen, dass die Produkte vorrangig wiederverwendet oder repariert anstatt entsorgt werden, sofern dies keinen Verlust von Verbraucherrechten bedeutet und die Wiederverwendung oder Reparatur nicht zur Herstellung von geringwertigeren Produkten führt;
27. hebt hervor, dass die Verfügbarkeit von Ersatzteilen unbedingt sichergestellt werden muss, indem darauf geachtet wird, dass die Produkte repariert werden können und die Reparaturkosten die Verbraucher nicht abschrecken, wobei die Rechte der Verbraucher in Bezug auf Produktkonformität und -sicherheit zu wahren sind; empfiehlt der Kommission, zu prüfen, welche Maßnahmen ergriffen werden sollten, um dies zu ermöglichen;
28. ermutigt die Kommission dazu, im Zuge der Überprüfung der Richtlinie über den Warenhandel zu prüfen, wie die Reparatur und nachhaltigere, kreislauforientierte Produkte unter Wahrung der Verbraucherrechte und des wirtschaftlichen Gleichgewichts zwischen Verbrauchern und Unternehmern weiter gefördert werden können;
29. unterstreicht die Bedeutung der Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in diesem Bereich und betont diesbezüglich, dass neue Verbrauchskonzepte und Verhaltensweisen auf lokaler und regionaler Ebene – wie die Wirtschaft des Teilens (Sharing Economy) – gefördert werden müssen;
30. empfiehlt, Geschäftsmodelle zu unterstützen, die den Kauf einer Dienstleistung statt einer Ware ermöglichen, indem Reparaturen und Aktionen von Organisationen der Sozialwirtschaft sowie Gebrauchtmärkte gefördert werden;
31. betont, dass ein Verzeichnis bewährter lokaler Verfahren für Reparaturen und Kreislaufwirtschaft erforderlich ist;

32. unterstreicht, dass es darauf ankommt, Maßnahmen für lokalen Konsum auf die Dienstleistungswirtschaft auszudehnen, z. B. im Bereich der Gebäuderenovierung und der Anpassung der Wohnungen der Verbraucher an eine ökologischere und digitale Gesellschaft, insbesondere durch eine Stärkung der Informationsinstrumente für die Verbraucher;
33. unterstützt Initiativen zur Förderung des lokalen Handels mit dem Ziel, die Marktposition der Verbraucher zu verbessern, die Umwelt zu schützen und das Handwerk zu fördern;
34. hebt die Bedeutung der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften für die Information und Sensibilisierung der Verbraucher hervor;
35. betont, dass es wirksamer Lösungen bedarf, die von den Verbrauchern leicht verstanden und umgesetzt werden können;
36. unterstützt die Absicht der Kommission, mit der Wirtschaft zusammenarbeiten, um die Akteure hier zu freiwilligen Zusagen für Maßnahmen zur Unterstützung nachhaltigen Konsums zu motivieren, die über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinausgehen;
37. betont die Notwendigkeit, die Ökodesign-Richtlinie auf energieverbrauchsrelevante Produkte, aber auch auf ein breiteres Spektrum von Produkten mit hohen Umweltauswirkungen auszuweiten und Maßnahmen zur Abfallvermeidung vorzusehen;
38. unterstützt nachdrücklich die Veröffentlichung der Initiative für nachhaltige Produkte, die darauf abzielt, nachhaltige Produkte zur Norm zu machen, um die vorzeitige Obsoleszenz zu bekämpfen und Nachhaltigkeit zu fördern;
39. fordert die Europäische Kommission, die Mitgliedstaaten und die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften auf, über finanzielle Anreize im Rahmen des EU-Aufbauplans den langfristigen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Fortschritt sicherzustellen und gleichzeitig den Ressourcenverbrauch zu verringern, die Nutzung gefährlicher Substanzen zu vermeiden oder einzustellen und die Kreislauffähigkeit von Materialien und Systemen zu verbessern;
40. hebt ein weiteres Mal die dringende Notwendigkeit hervor, den Übergang zu einem Modell des regenerativen Wachstums zu beschleunigen, indem der Ressourcenverbrauch innerhalb der Belastungsgrenzen des Planeten gehalten und unser Fußabdruck verkleinert wird. Hierfür gilt es, Wachstum und Ressourcennutzung zu entkoppeln, eine wirklich kreislauforientierte Gesellschaft zu entwickeln und auf allen Ebenen von Regierung, Verwaltung und Gesellschaft zusammenzuarbeiten;
41. betont, dass KMU und lokale Kleinerzeuger beim Übergang zu einer grünen Wirtschaft unterstützt werden müssen, ohne den Verwaltungsaufwand zu erhöhen. EU-Mittel sind für diese Übergänge von entscheidender Bedeutung; unterstreicht, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in die Bereitstellung von Informationen über die in diesem Zusammenhang verfügbaren EU-Mittel einbezogen werden müssen;

## *Der digitale Wandel*

42. erinnert daran, dass der digitale Wandel das Leben der Verbraucherinnen und Verbraucher grundlegend verändert, ihnen enorme Chancen bietet, sie aber auch vor neue Herausforderungen stellt. In diesem Zusammenhang muss gegen unlautere Geschäftspraktiken im Internet vorgegangen werden. Der Verbraucherschutz muss bei der Festlegung von Vorschriften für die digitale Wirtschaft und Anforderungen an künstliche Intelligenz, das Internet der Dinge und die Robotik gestärkt werden; nimmt in diesem Zusammenhang den innovativen Vorschlag der Europäischen Kommission in ihrer Verordnung über harmonisierte Vorschriften für künstliche Intelligenz und in ihrer Mitteilung „Förderung eines europäischen Ansatzes für künstliche Intelligenz“ zur Kenntnis, die Gegenstand einer gesonderten Stellungnahme des AdR sein werden;
43. unterstreicht, dass die Maßnahmen zum Schutz der Verbraucher vor unlauteren Geschäftspraktiken im Internet ausgeweitet werden müssen. Es geht insbesondere um die Entwicklung neuer normativer Instrumente oder Instrumente der Marktüberwachung, um die Verbraucher vor neuen Praktiken zu schützen, die sich aus Entwicklungen im Bereich der künstlichen Intelligenz und dem Einsatz von Algorithmen ergeben (z. B. Angebote, deren Preise, Produkte oder Dienstleistungen mittels Profiling im Internet auf den jeweiligen Verbraucher zugeschnitten werden), und einen wirksamen Schutz ihrer personenbezogenen Daten zu gewährleisten; fordert die Kommission und die EU-Institutionen zudem auf, die Öffentlichkeit für die ökologischen und sozialen Auswirkungen von Online-Käufen zu sensibilisieren;
44. betont, dass die europäischen Rechtsvorschriften bezüglich Produktsicherheit, die der physischen Sicherheit der Verbraucher dienen, modernisiert werden müssen, damit Fragen der Sicherheit vernetzter Objekte (Schutz personenbezogener Daten, Cybersicherheit, Zuverlässigkeit, Transparenz und Verbraucherinformation) berücksichtigt werden;
45. betont, dass die EU-Rechtsvorschriften für den Verbraucherschutz und die für digitale Märkte kohärent sein und eine klare Wechselwirkung haben müssen, um für ein hohes Verbraucherschutzniveau in Bezug auf Verbraucherrechte, Zugang zu Waren und Dienstleistungen, einschließlich des grenzüberschreitenden Zugangs, Transparenz, Haftung und ein sicheres digitales Umfeld zu sorgen und die Rechenschaftspflicht von Online-Vermittlern zu klären und zu stärken. Es sollten Mechanismen für Online-Vermittler geschaffen werden, damit diese das Online-Angebot von Unternehmen im Laufe der Zeit überwachen können, um so eine Beeinträchtigung des Schutzes der Verbraucherrechte aufgrund der Volatilität dieser Online-Angebote zu verhindern;
46. begrüßt die Absicht der Kommission, ein innovatives elektronisches Instrumentarium einzuführen, das die zuständigen Stellen bei der Ermittlung illegaler Online-Geschäftspraktiken unterstützen dürfte; weist darauf hin, dass solche E-Tools auch dazu dienen sollten, das Verschwinden von Unternehmen, die ihre Produkte online anbieten, zu überwachen;
47. unterstreicht, dass es in bestimmten Bereichen nach wie vor Geoblocking-Verfahren gibt, die die Verbraucher daran hindern, digitale Inhalte in ganz Europa uneingeschränkt zu nutzen;

48. empfiehlt, die Datenspeicher der Behörden zu nutzen, um die Verbraucher durch eine dynamische Politik der offenen Daten bestmöglich zu informieren;
49. betont, dass KMU und lokale Kleinerzeuger beim Übergang zu einer digitalen Wirtschaft unterstützt werden müssen, ohne den Verwaltungsaufwand zu erhöhen. EU-Mittel sind für diesen Übergang von entscheidender Bedeutung; unterstreicht, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in die Bereitstellung von Informationen über die in diesem Zusammenhang verfügbaren EU-Mittel einbezogen werden müssen;

#### ***Wirksame Rechtsdurchsetzung und effektiver Rechtsschutz***

50. fordert die Kommission auf, die Mitgliedstaaten und die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften bei der Kontrolle der Wahrung der Verbraucherrechte koordinierend zu unterstützen, insbesondere indem sie sicherstellt, dass die von einem Mitgliedstaat ergriffenen Maßnahmen unabhängig vom Standort des Unternehmens greifen können, wie dies bei Sanktionen der Fall sein sollte;
51. begrüßt, dass in der „Neuen Verbraucheragenda“ vorgesehen ist, dass die Kommission die Mitgliedstaaten bei der zügigen Umsetzung und Durchsetzung des Verbraucherrechts unterstützt, insbesondere über das Netzwerk für die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz; betont in diesem Zusammenhang die positive Rolle der Europäischen Verbraucherzentren bei der Ausgestaltung des grenzüberschreitenden Verbraucherschutzes;
52. stellt fest, dass die ordnungsgemäße Umsetzung der im Einklang mit der neuen Agenda notwendigen Kontrollmaßnahmen eine größere Zahl von Mitarbeitern erfordert, die Marktüberwachungsaufgaben wahrnehmen. Insofern gilt es, für die zu überwachenden Aktivitäten – betrügerische Praktiken, unlautere Praktiken, Online-Verkäufe usw. – die sektorale Spezialisierung der damit betrauten Mitarbeiter zu verbessern und entsprechende Weiterbildungsmaßnahmen ebenso zur Verfügung zu stellen wie angemessene materielle Ressourcen. Außerdem ist es erforderlich, über ein angemessenes Netz akkreditierter Laboratorien zu verfügen, um mögliche Betrugsfälle oder Verstöße aufzudecken, die die Sicherheit beeinträchtigen könnten;
53. rät zu einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften einerseits und den Verbraucherorganisationen andererseits;
54. unterstützt die Entwicklung freiwilliger Maßnahmen zur Information der Verbraucher, die in Partnerschaft zwischen den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und den Unternehmen erfolgt;

### ***Berücksichtigung spezifischer Verbraucherbedürfnisse***

55. begrüßt, dass in der neuen Verbraucheragenda hervorgehoben wird, dass bestimmte Verbrauchergruppen vor allem infolge der digitalen Kluft in einigen Situationen besonders schutzbedürftig sein können und spezifische Schutzmaßnahmen benötigen, etwa Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen;
56. betont, dass schutzbedürftige Verbraucher, die Kredite für den Erwerb grundlegender Güter und Dienstleistungen in Bereichen wie medizinische Versorgung, Bildung und öffentliche Dienstleistungen benötigen, besser geschützt werden müssen; in diesen Sektoren gilt es, Strategien und Instrumente zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Fall der Insolvenz von Unternehmen zu konzipieren, die kontinuierlich Dienstleistungen in den systemrelevanten Sektoren Gesundheit und Bildung erbringen, um bei entsprechenden Unternehmensschließungen den Schaden zu begrenzen;
57. unterstreicht, dass es unerlässlich ist, das Finanzwissen der Verbraucherinnen und Verbraucher gerade auch im Bereich der neuen digitalen Technologien auszubauen, indem einschlägige Projekte auf lokaler und regionaler Ebene unterstützt werden;
58. begrüßt, dass in der neuen Verbraucheragenda vorgesehen ist, die Finanzmittel für Maßnahmen zur Verbesserung der Verfügbarkeit von Schuldenberatungsdiensten in den Mitgliedstaaten ab 2021 aufzustocken, da die Maßnahmen der lokalen Behörden in diesem Bereich von großer Bedeutung sind;
59. begrüßt die Absicht der Europäischen Kommission, Initiativen zur lokalen Beratung von Verbrauchern zu unterstützen, die aus strukturellen oder persönlichen Gründen keinen Zugang zu online oder bei zentralen Informationsstellen bereitgestellter Unterstützung und Information haben;
60. fordert eine Zusammenarbeit zwischen den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, den Verbraucherorganisationen und den Unternehmen bzw. deren Verstärkung, damit sie ihre Kräfte für eine maximale Ressourcennutzung bündeln;
61. empfiehlt der Kommission in Bezug auf die Bemühungen zur Bekämpfung der Überschuldung, über Präventivmaßnahmen hinaus die Machbarkeit eines europäischen Rechtsinstruments zur kollektiven Regelung von Verbraucherschulden zu prüfen; fordert zudem spezifische Maßnahmen, mit denen sich für die Verbraucher erwiesenermaßen besonders schädliche Praktiken (z. B. revolving Karten) vermeiden lassen, die zu Verschuldung führen und die Wahrscheinlichkeit von Folgekrediten erhöhen;
62. empfiehlt, die Aspekte der Schutzbedürftigkeit und des Ausschlusses von Verbrauchern in all ihren Dimensionen anzugehen, einschließlich der sich unmittelbar auf lokale Probleme beziehenden Aspekte, wie die digitale Kluft, von der Verbraucher betroffen sind, die in nicht, wenig oder schlecht vernetzten Gebieten leben; empfiehlt ferner, ein Verzeichnis grundlegender vor Ort angebotener Finanzdienstleistungen zu fördern und zu regeln sowie Maßnahmen zu

ergreifen, um deren komplette oder teilweise Abschaffung zu verhindern, durch die die Verbraucher nach ihrem Zugang zu Finanzdienstleistungen diskriminiert würden;

63. empfiehlt außerdem, das Problem der digitalen Kluft anzugehen, von der schutzbedürftige Verbraucher betroffen sind, die besonders in strukturschwachen Regionen ohne die notwendige Ausrüstung oder die erforderlichen Grundkenntnisse vom digitalen Wandel ausgeschlossen würden;

#### ***Verbraucherschutz im globalen Kontext***

64. betont, dass in einer globalisierten Welt, in der Online-Einkäufe über Grenzen hinweg getätigt werden, die Zusammenarbeit mit internationalen Partnern entscheidend geworden ist;
65. begrüßt die Ankündigung der Kommission, mit China einen Aktionsplan zur Verbesserung der Sicherheit von online verkauften Produkten auszuarbeiten und regulatorische Unterstützung, technische Hilfe und Unterstützung beim Kapazitätsaufbau für EU-Partnerregionen insbesondere in Afrika bereitzustellen;
66. legt der Kommission jedoch nahe, mit denjenigen Drittstaaten eine Zusammenarbeit zu entwickeln bzw. diese zu verstärken, in denen Anbieter niedergelassen sind, die ihr Angebot auf das Gebiet der EU ausrichten;
67. fordert die Europäische Kommission nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass in die EU eingeführte Waren und Dienstleistungen den einschlägigen Standards und Vorschriften der Europäischen Union entsprechen; begrüßt den Vorschlag der Kommission, die Rechenschaftspflicht der Unternehmen in Bezug auf Menschenrechte sowie Sozial- und Umweltstandards in ihrer gesamten Wertschöpfungskette (einschließlich ihrer Unterauftragnehmer) und auch in Drittländern zu stärken;

#### ***Anwendung der Verbraucherschutzpolitik auf andere Bereiche***

68. erinnert daran, dass Verbraucherpolitik wie kaum eine andere EU-Politik bereichsübergreifend ist, da sie zahlreiche Politikbereiche der EU berührt, wie etwa Produktsicherheit, den digitalen Markt, Finanzdienstleistungen, Lebensmittelsicherheit und -kennzeichnung, Energie, Reise und Verkehr;
69. hebt hervor, dass die Erfordernisse des Verbraucherschutzes bei der Konzipierung und Umsetzung anderer Politikbereiche und Maßnahmen der Union berücksichtigt werden müssen, etwa bezüglich Energie, Telekommunikation, Verkehr, Versicherungen, Kredite usw.;
70. unterstreicht, dass das Ziel der Förderung des Verbraucherwohls durch eine robuste Wettbewerbspolitik in der Europäischen Union weiterhin zu den vorrangigen Zielen bei der Umsetzung der Artikel 101 und 102 AEUV gehören muss;

## *Steuerung*

71. betont die Notwendigkeit, das Verbraucherbarometer, das die Lage der Verbraucherinnen und Verbraucher in der Europäischen Union abbildet, durch eine Reihe einschlägiger Indikatoren, einschließlich kreislaufwirtschaftlicher Indikatoren für den Verbrauch, weiterzuentwickeln, um die Steuerung und Überwachung der neuen Verbraucheragenda zu unterstützen;
72. unterstützt die Absicht der Europäischen Kommission, ein neues Steuerungsmodell mit einer breit angelegten Partnerschaft unter Einbeziehung aller relevanten Akteure einzuführen. In diesem Zusammenhang ist das Bestreben der Kommission zu begrüßen, regelmäßige Debatten mit dem Europäischen Parlament, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen zu führen und dabei im Rahmen der bestehenden Netze, Arbeitsgruppen oder Ad-hoc-Taskforces eng mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten;
73. bekräftigt, dass der Europäische Ausschuss der Regionen in diese Arbeiten einbezogen werden sollte.

Brüssel, den 13. Oktober 2021.

Der Präsident  
des Europäischen Ausschusses der Regionen

Apostolos Tzitzikostas

Der Generalsekretär  
des Europäischen Ausschusses der Regionen

Petr Blížkovský

## II. VERFAHREN

<b>Titel</b>	Neue Verbraucheragenda – Stärkung der Resilienz der Verbraucher/innen für eine nachhaltige Erholung
<b>Referenzdokument</b>	
<b>Rechtsgrundlage</b>	Artikel 307 Absatz 4 AEUV
<b>Geschäftsordnungsgrundlage</b>	
<b>Befassung durch den Rat/das EP Schreiben der Kommission</b>	
<b>Beschluss des Präsidiums/Präsidenten</b>	29/01/2021
<b>Zuständige Fachkommission</b>	Fachkommission für natürliche Ressourcen
<b>Berichterstatte(r)</b>	Alexia BERTRAND (BE/Renew Europe)
<b>Analysevermerk</b>	25/01/2021
<b>Prüfung in der Fachkommission</b>	20/05/2021
<b>Annahme in der Fachkommission</b>	20/05/2021
<b>Ergebnis der Abstimmung in der Fachkommission</b>	mehrheitlich angenommen
<b>Verabschiedung im Plenum</b>	13/10/2021
<b>Frühere Stellungnahme(n) des AdR</b>	
<b>Konsultation des Netzes für Subsidiaritätskontrolle</b>	